

**Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters der Stadt Dessau-Roßlau
für die Kommunalwahl 2019
Bekanntmachung der Stadtratswahl und Aufforderung zur Einreichung von
Wahlvorschlägen**



Die Landesregierung des Landes Sachsen-Anhalt hat am 16.07.2018 (Bek. des MI vom 06.07.2018, MBl. LSA Nr. 24/2018 S. 311) gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) bestimmt, dass die allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Landkreise in Sachsen-Anhalt (Kommunalwahlen) am

**Sonntag, dem 26. Mai 2019
in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr**

stattfinden. Im Rahmen der Kommunalwahl 2019 werden in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau der Stadtrat und in den 14 durch die Hauptsatzung bestimmten Ortschaften der Stadt Dessau-Roßlau die Ortschaftsräte gewählt.

Gesetzliche Grundlagen für die Kommunalwahl sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA 2004 S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166, 175) und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.02.1994 (GVBl. LSA 1994 S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.09.2018 (GVBl. LSA S. 314)

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen bei den Kommunalwahlen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Wahl des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt hat am 31. Dezember 2017 für die Stadt Dessau-Roßlau 82.111 Einwohner ermittelt (§ 158 KVG LSA). Demnach sind gemäß § 37 Abs. 1 KVG LSA in der Stadt Dessau-Roßlau **50 Stadträte** zu wählen. Wahlgebiet ist die Stadt Dessau-Roßlau. Nach § 7 Abs. 2 KWG LSA ist durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau vom 05.09.2018 (Beschl.-Nr. BV/255/2018/I-OB) die Stadt Dessau-Roßlau in **sechs Wahlbereiche** eingeteilt worden:

Wahlbereich	gebildet durch die Stadtbezirke (Name, Nummer)
1	Innerstädtischer Bereich Nord (01), Waldersee (08)
2	Innerstädtischer Bereich Mitte (02), Törten (06), Mildensee (07), Kleutsch (18), Sollnitz (19)
3	Innerstädtischer Bereich Süd (03), Süd (04), Haideburg (05)
4	West (13), Alten (14), Kochstedt (15), Mosigkau (16), Zoberberg (17)
5	Ziebigk (09), Siedlung (10), Großkühnau (11), Kleinkühnau (12)
6	Brambach (20), Rodleben (21), Roßlau (22), Meinsdorf (23), Mühlstedt (24), Streetz/Natho (25)

Weitere Informationen, insbesondere zur Abgrenzung der Stadtbezirke und Wahlbereiche können beim Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten erfragt, eingesehen bzw. abgefordert werden.

Wählbar in den Stadtrat sind Bürger der Stadt Dessau-Roßlau, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Dessau-Roßlau mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Eventuelle Hinderungsgründe nach § 41 KVG LSA stellt der Stadtrat nach der Wahl fest.

Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates können nach § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Die eingereichten Wahlvorschläge können für das Wahlgebiet miteinander

der verbunden werden. Entsprechende Erklärungen sind durch die Beteiligten bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge dem Stadtwahlleiter gegenüber schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Parteien, die gemäß § 22 Absatz 1 KWG LSA am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht im Landtag von Sachsen-Anhalt durch mindestens einen auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählten Abgeordneten oder im Bundestag durch mindestens einen auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Parteien im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am **Freitag, 18. Februar 2019, 18:00 Uhr** dem Landeswahlleiter des Landes Sachsen-Anhalt ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (siehe dazu die Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01.10.2018 veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 36/2018 vom 22.10.2018 S. 411).

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nrn. 2 und 3 KWG LSA:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- ◆ Alternative für Deutschland (AfD)
- ◆ DIE LINKE (DIE LINKE)
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- ◆ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- ◆ Freie Demokratische Partei (FDP)

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau sind bis spätestens

Montag, 18. März 2019, 18:00 Uhr
(69. Tag vor der Wahl – Ende der Einreichungsfrist)

beim Stadtwahlleiter unter folgender Adresse einzureichen:

Dienststelle: Stadt Dessau-Roßlau
 Stadtwahlleiter
 Zerbster Straße 4
 06844 Dessau-Roßlau

Die dazu erforderlichen Formulare können im Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten kostenfrei empfangen werden. Eine Terminabsprache wird empfohlen.

Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in **einem** Wahlbereich (§ 21 Abs. 3 KWG LSA), d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren oder allen Wahlbereichen kandidieren wollen, müssen für jeden zutreffenden Wahlbereich einen gesonderten Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlbewerber darf nur in jeweils einem Wahlvorschlag für die Stadtratswahl benannt werden.

Eine Partei oder Wählergruppe darf in jedem Wahlbereich nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf bis zu 12 Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 KWG LSA). Die Reihenfolge der Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein (§ 21 Abs. 4 Satz 4). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss nach § 21 Abs. 6 KWG LSA enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein.

Die Bewerber auf Wahlvorschlägen von Parteien und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern der Partei in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern aus ihrer Mitte in geheimer Wahl zur Bestimmung der Bewerber gewählt worden sind. Dabei sind die Bewerber und ihre Reihenfolge für alle Wahlvorschläge der Partei in einer für das Wahlgebiet einheitlichen Versammlung der Mitglieder oder ihrer Delegierten zu bestimmen. Für die Bestimmung der Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen durch deren wahlberechtigte Anhänger gelten diese Bestimmungen entsprechend.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Die Parteimitgliedschaft muss durch den jeweiligen Parteivorstand des Wahlgebietes, die Parteilosigkeit durch eigenhändige Erklärung des Bewerbers schriftlich bestätigt werden.

Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären. Ein Wahlvorschlag von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA fallen, muss von mindestens **100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereiches**, für den der Wahlvorschlag eingereicht wird, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Nach § 21 Absatz 9 Satz 3 werden nur solche Unterstützungserklärungen anerkannt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Diese Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlamt der Stadt Dessau-Roßlau zu den Dienstzeiten auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt werden, zu erbringen. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn **alle** Wahlbewerber und ihre Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung endgültig bestimmt worden sind. Dies ist dem Stadtwahlleiter durch eine Kopie der Niederschrift über die Nominierungsversammlung nachzuweisen.

Von der Beibringung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Absatz 10 Satz 1 KWG LSA die nachfolgenden Parteien und Wählergruppen befreit:

- ◆ Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- ◆ DIE LINKE (DIE LINKE)
- ◆ Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- ◆ WG „Pro Dessau-Roßlau“
- ◆ BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- ◆ Alternative für Deutschland (AfD)
- ◆ Freie Demokratische Partei (FDP)
- ◆ WG „Bürgerliste – DIE ALTERNATIVE für Dessau-Roßlau“ (BÜRGERLISTE)
- ◆ WG „NEUES FORUM Dessau-Roßlau“ (Forum)

Unbeschadet der Notwendigkeit der Beibringung der erforderlichen Anzahl an Unterstützungsunterschriften muss der Wahlvorschlag einer Partei von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigem Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelwahlvorschlag vom Einzelbewerber unterzeichnet sein. Der Vertretungsberechtigte einer Wählergruppe hat dem Stadtwahlleiter die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

Nach § 26 Abs. 1 und 2 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge sowie Erklärungen über die Verbindung von Wahlvorschlägen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWG LSA verwiesen.

M. Conrad
Stadtwahlleiter

Dessau-Roßlau, 26.11.2018